

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 45=65 (1899)

**Heft:** 20

**Artikel:** Etwas über die deutsche Feldartillerie-Schiesschule

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97380>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 20. Mai.

1899.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Etwas über die deutsche Feldartillerie-Schiesschule. — Die Frage der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich. — Das Velocipède im Krieg. — Eidgenossenschaft: Wahl. Beförderung. Kriegsgericht der VIII. Division. Landwehrschützenbataillon Nr. 12. — Ausland: Deutschland: Über die zwei neuen Korpskommandanten. Unterbringung der Militär-Schiessschulen. Inspekteur der Verkehrstruppen. Frankreich: Generalstabsübungsreisen und Cadremanöver. Inspektionsreisen an den Küsten Frankreichs. Grossbritannien: Buchdruckerpresse in Khartum. Armeekaplan. Der Kronprinz von Siam. Schweden: Militärforderungen. Russland: Dank des Kaisers. — Verschiedenes: Die russische Artillerie.

## Etwas über die deutsche Feldartillerie-Schiesschule.

Dieses für die einheitliche Schiessausbildung der deutschen Feldartillerie so hochwichtige Institut hat seinen Sitz in Jüterbog, einer kleineren Stadt in der Provinz Brandenburg gelegen, 63 Kilometer von Berlin, an der Berlin-Dresdner-Bahn. Die Hauptaufgaben der Schule sind: die Ansbildung der Feldartillerie-Offiziere möglichst zu fördern, speziell in Bezug auf kriegsgemässe Ausnützung unserer so vorzüglichen Geschütze, ferner die Weiterbildung sowohl der Lehrtruppenteile als auch die Weiterentwicklung des Schiesswesens zu fördern, sowie die Ausführungen neuer Versuche in praktische, für den Dienst taugliche Formen zu leiten.

Die Stellung des Kommandeurs der Schiessschule ist jedenfalls eine äusserst verantwortungreiche. Dieser Offizier wird direkt vom Kaiser dazu ernannt. Die Offiziere von 574 Feldbatterien — so viel wird das deutsche Heer nach Durchführung der Neuorganisation der Artillerie zählen, und zwar 42 reitende, 69 Haubitzen- und 463 fahrende Batterien — sollen dort in Jüterbog lernen, was man von unsern Geschützen fordern und bei richtiger Ausbildung mit denselben auch leisten kann.

Behufs eingehender Ausbildung der Offiziere in vorstehenden Dienstzweigen werden verschiedene Kurse gebildet und zwar für ältere Offiziere: — Stabsoffiziere, Hauptleute und Oberlieutenants, — für jüngere Offiziere: Lieutenants und für Hauptleute und Subalternoffiziere des Beurlaubtenstandes. Bei der ersten Kategorie der Offiziere ist hauptsächlich in das Auge zu fassen die Ausbildung im kriegsmässigen Schiessen

und in der taktischen Verwendung der Waffe, speziell soweit diese bei Einnahme der Feuerstellungen in Betracht kommt, und weiter die Kenntnis in der Beurteilung und Behandlung des Materials. Es soll aus diesen zur Schiessschule kommandierten Offizieren das Lehrpersonal für diese selbst und für die Truppe herangebildet werden. Die jüngeren Offiziere sollen hauptsächlich in allen für den Gebrauch der Geschütze notwendigen theoretischen und praktischen Fachkenntnissen unterwiesen werden und lernen, möglichst tadellos das Feuer als Zug- eventuell auch als Batterieführer zu leiten. In denselben Branchen wie letztgenannte Offiziere sind auch diejenigen des Beurlaubtenstandes auszubilden. Als Norm des ganzen Dienstbetriebes dienen selbstredend die Bestimmungen des Reglements und der Schiessvorschrift. Die Lehrbatterien, auf die wir später zurückkommen, sind in ihrer Ausbildung so zu fördern, dass sie in jeder Hinsicht als eine Mustertruppe gelten können. Besonders ist in Bezug auf das auszubehende praktische Schiessen der grösste Wert zu legen, sowohl auf Grund der bei der eigenen Artillerie, wie der bei fremden Armeen gemachten Erfahrungen, auf diese ist weiter zu bauen und damit die Schiessfertigkeit zu möglichst hoher Entwicklung zu bringen. Speziell für diese Offiziere, die ständig zu der Schule kommandiert sind, werden besondere Versuche auf Anordnung der vorgesetzten Behörden vorgenommen, doch ausserhalb der Dauer der Lehrkurse.

Die Feldartillerie-Schiessschule besteht: a. aus dem Stabe, und zwar aus einem Kommandeur, für gewöhnlich Oberst (momentan ist derselbe der Generalmajor Schmidt), ferner zwei Oberstlieutenants, einem Lieutenant als Adjutanten und

sechszehn Majors und älteren Hauptleuten als Lehrern; b) aus den beiden Lehrabteilungen, jede von einem Stabsoffizier kommandiert und drei Batterien à 6 Geschütze stark. Gesamtstand cirka 30 Offiziere, 660 Unteroffiziere, Trompeter, Fahrer und Kanoniere, sowie 365 Dienstpferde. Der höchste Vorgesetzte der Schule ist der Inspekteur der Feldartillerie (gegenwärtig der General der Artillerie von Hofbauer), ihm ist dieselbe in allen dienstlichen und persönlichen Verhältnissen der dazu kommandierten Offiziere und Mannschaften unterstellt, er hat die Grundsätze für die Ausbildung festzusetzen und zu überwachen, hat die Ausführung von Versuchen anzugeben und zu beaufsichtigen, hat die Vorschläge zu Kommandierungen unter sich, den Ersatz an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu beantragen und zu regeln, er hat endlich die gesamten Qualifikationsberichte der kommandierten Offiziere zu prüfen und weiter zu entscheiden. Um den Übungen der Schiesschule beizuwohnen, wenn er will, sind ausser seinen sonstigen Kompetenzen ihm jährlich 600 Franken Fuhrkostenentschädigung gewährt. In allen Mobilmachungs-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Kassen-, ärztlichen und rossärztlichen Angelegenheiten untersteht die Schule dem Generalkommando des Gardekorps. Sowohl an den Herbstübungen, wie der Schlussparade nehmen die Lehrabteilungen der Schule teil. In Bezug auf Gerichtsbarkeit, Invaliden-, Dienstunbrauchbarkeits-, Reklamations-Angelegenheiten und Garnison-einrichtungen ist die Schule dem III. brandenburgischen Armeekorps, in dessen Bereich sie garnisoniert, unterstellt. Der Kommandeur der Schiesschule ist für die Disziplin, Verwaltung und kriegsmässige Ausbildung der Lehrabteilungen sowie der kommandierten Offiziere persönlich verantwortlich. Die Qualifikationsberichte über alle Offiziere und Militärbeamte der Schule hat er persönlich auszustellen und zum 15. November jedes Jahres an den Inspekteur der Feldartillerie einzureichen. Er hat ferner das Recht, den Gesamtsitzungen der Artillerie-Prüfungskommission in Berlin, deren gegenwärtiger Vorsitzender der bayerische Generalmajor Freiherr Fuchs von Bimbach ist, stets beizuwohnen. Zur Unterstützung des Kommandeurs, nach dessen Anweisungen sie den Dienst der Lehrkurse leiten, sind die zwei Oberstlieutenants (die vorher schon erwähnt), bestimmt, der eine leitet den Kursus der älteren Offiziere, der andere den der jüngeren und der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Ferner sind diese Offiziere mit der Leitung von Versuchen zu beauftragen. Zu diesen werden auch die Lehrer der Schule herangezogen neben ihrem Dienste in den Lehrkursen; zu letzteren werden sie wie folgt verteilt: zum Kurse der älteren Offiziere zwei

Stabsoffiziere und zwei ältere Hauptleute, zu dem für die jüngeren ein Stabsoffizier und sechs Hauptleute, zu dem für die Offiziere des Beurlaubtenstandes ein Stabsoffizier und vier Hauptleute.

Die zur Schiesschule zu versetzenden Unteroffiziere und Mannschaften müssen nicht allein von tadelloser Führung, sondern auch durchaus zuverlässig sein, normalen, kräftigen Körperbau haben, verbunden mit guter Gesundheit und voller Sehschärfe. Erstere müssen ferner mindestens ein Jahr als Geschützführer ausgebildet sein, letztere hingegen entweder als Richt- oder Bedienungskanoniere oder Fahrer seit Beginn der Ausbildungsperiode verwendet worden sein; bei den Fahrern ist zu bemerken, ob sie Stangen- oder Vorderreiter sind. Jedes der unter preussischer Verwaltung stehenden 17 Armeekorps versetzt alljährlich Mannschaften und Pferde zur Schule. Die Zahl der ersteren variiert bei den verschiedenen Korps zwischen 12—16 Fahrern und 32—52 Richt- und Bedienungskanonieren, die der letzteren zwischen 5 bis 8 Pferden. Die Pferde müssen alle, ob Reit- oder Zugpferde, von brauner Farbe, fehlerlos, von kräftigem Körperbau sein und schon zwei Jahre bei ihrem Regiment Dienst gethan haben. Von der Feldartillerieschiesschule als für deren Dienst untauglich ausgemusterte Pferde können, wenn sonst noch dienstbrauchbar, der Fussartillerieschiesschule überwiesen werden.

Alle zur Schule versetzten Mannschaften tragen an den Ärmelaufschlägen Knöpfe mit dem Wapenadler, hervorragende Leistungen werden durch Verleihung der Schiessabzeichen und damit verbundene Soldzulagen belohnt. Unteroffiziere oder Mannschaften, die wegen einer entehrenden Sache bestraft werden müssen, oder wegen sonstiger Vergehen Freiheitsstrafen von mehr als sechs-wöchentlicher Dauer erhalten, sind sofort von der Schule zu ihren betreffenden Regimentern zurückzusenden.

Von den übrigen sechs Armeekorps der deutschen Armee — drei bayerischen, zwei sächsischen, einem württembergischen — werden nur Offiziere zur Schule kommandiert, resp. versetzt, weder Mannschaften noch Pferde. Jeder Lehrabteilung sind zu dauerndem Gebrauche 18 schwere Geschütze und 12 ebensolche Munitionswagen überwiesen, ausserdem das für Versuche aller Art nötige Material. Die Feststellung der seitens der Schule alljährlich zu verbrauchenden Munition erfolgt seitens der Feldartillerieabteilung des Kriegsministeriums; es ist selbstredend, dass hierbei nicht geheizt wird, im Gegenteile! Was nun die Einteilung, Zahl und Dauer der Lehrkurse anbetrifft, so ist darüber folgendes bestimmt: für die älteren Offiziere und für die Lieutenants finden jährlich je zwei Kurse, jeder von etwa viermonat-

licher Dauer statt, für die Offiziere des Beurlaubtenstandes hingegen vier Kurse, jeder von sechswöchentlicher Dauer. Die Kurse der erstgenannten Offiziere beginnen, der eine am 1. Oktober, der andere am 16. Februar und endigen am 10. Februar resp. am 31. Mai, die der Lieutenants ebenfalls am 1. Oktober der eine, der andere am 10. Februar, endigend am 31. Januar resp. 31. Mai. Was endlich die Kurse der letztgenannten anbelangt, so beginnt der erste derselben am 10. November jeden Jahres und der letzte endigt am 15. Mai des folgenden Jahres. Jeder Kurs wird in zwei bis drei Schiessabteilungen eingeteilt, als Zugführer fungieren hierbei die Lieutenants und Oberlieutenants der hierzu ausgerückten Lehrbatterien. Von den aktiven Offizieren dürfen nur solche kommandiert werden, die ausser allen geforderten Ansprüchen mindestens drei Schiess- und drei Herbstübungen als Truppenoffiziere mitgemacht haben, von denen des Beurlaubtenstandes, sei es der Reserve wie der Landwehr, nur solche Offiziere, die die bestimmte Aussicht geben, noch für geraume Zeit diesen Formationen anzugehören. Zu jedem der beiden Kurse für ältere Offiziere werden 26 Hauptleute und 46 Oberlieutenants kommandiert, von denen 7 Hauptleute und 10 Oberlieutenants auf die ausserpreussischen Korps entfallen. Zu den Lieutenantskursen werden je 80 aus der ganzen deutschen Feldartillerie kommandiert, zu jedem der Kurse der Offiziere des Beurlaubtenstandes je 40 Offiziere, ein Fünftel davon Hauptleute, der Rest Subalternoffiziere. Vom 3. Januar bis 10. Februar und vom 20. April bis 31. Mai werden alljährlich zur Teilnahme an drei Lehrkursen 10 Stabsoffiziere kommandiert — Regimentsskommandeure sind ausgeschlossen, — ferner auf die Dauer von vier Wochen jedesmal vier bis fünf ältere Stabsoffiziere des Generalstabes. Die Offiziere gehören ebenfalls dem ganzen deutschen Heere an. Der dienstliche Verkehr aller zur Schule kommandierten Offiziere mit ihren Truppenteilen geht für die Dauer des Kommandos durch die Direktion der ersteren. Sämtliche zur Schiessschule dauernd versetzten Offiziere erhalten neben ihren Kompetenzen folgende Zulagen: der Kommandeur 110 M., die übrigen Stabsoffiziere 75 M., die Hauptleute 60 M., die Lieutenants 36 M. monatlich; die auf kürzere Dauer dazu Kommandierten erhalten ausser ihren Kompetenzen die Kommandozulage, die pro Tag für den Stabsoffizier 5 M., für den Hauptmann 4 M. und für den Subalternoffizier 3 M. ausmacht. Die zur Schule kommandierten Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten: der Hauptmann 150 M. Einkleidungsgeld, 7,25 M. Übungsgeld und 4 M. Kommandozulage, letztere beiden Gelder täglich. Oberlieutenants und Lieutenants 135 M.

Einkleidungsgeld und ersterer 3 resp. 3 M., letzterer 2,25 resp. 3 M. Übungsgeld resp. Kommandozulage, ausserdem freies Quartier oder den ortsüblichen Servis. Alle kommandierten Offiziere erhalten den ihnen zustehenden Stallservis, Rationen etc. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes werden für die Dauer genannten Kommandos, wo nötig, seitens der Schule beritten gemacht. Unteroffiziere und Mannschaften erhalten Löhnung, Verpflegung etc. wie bei ihren Truppenteilen, ausserdem erstere pro Tag 1 M., letztere 0,50 M. Kommandozulage. Die Pferde der Feldartillerieschiesschule und die der dazu kommandierten Offiziere erhalten die grosse Ration pro Tag — 6 Kilo Hafer, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilo Heu und 2 Kilo Stroh. Die hier aufgeführten Zahlen der kommandierten Offiziere, Mannschaften und Pferde gelten bis Oktober 1900, also bis zur Durchführung der Neuorganisation der Feldartillerie.

J.

### Die Frage der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich.

In Frankreich schickt man sich ernstlich an, ungeachtet der keineswegs befriedigenden Erfahrungen, die man im deutschen Heere mit der zweijährigen Dienstzeit gemacht hat, der Frage der Verkürzung der Dienstzeit näher zu treten, wie dies der der Kammer vorliegende Antrag des betreffenden Gesetzentwurfes beweist. Derselbe lautet: Art. 1: Die Dauer des Dienstes in der aktiven Armee wird auf 2 Jahre festgesetzt. Art. 2: Alle nach Artikel 21 des Gesetzes von 1889 bisher zulässigen Befreiungen finden nicht mehr statt. Alle Befreiungen auf Grund von Unentbehrlichkeit in Familienverhältnissen sind nur noch in der Höhe von 15% des für 2 Jahre einzustellenden Rekrutenkontingents zu bewilligen. Art. 3 bestimmt, dass für die Nebendienstzweige wie Ordonnanzen, Schreiber etc., Mannschaften einzuziehen sind, die für den Dienst mit der Waffe ungeeignet erscheinen.

Die Bevölkerung Frankreichs wünscht eine für alle Wehrpflichtigen gleichmässige Dauer der Dienstzeit, während heute ein beträchtlicher Teil nur 1 Jahr, ein anderer 2 und 3 Jahre dient, und zwar vielfach aus dem Grunde, da der Staat ihn aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht länger unter der Fahne behalten kann. Seit Erlass des Gesetzes von 1889 hat daher in Frankreich eine Agitation für die zweijährige Dienstzeit bestanden, und letztere wurde bereits 1891 der Kammer von Deloncle vorgeschlagen, und 1894 dieser Vorschlag wieder von den Generalen Jung und Ren, sowie Oberstlieutenant Guérin und Admiral Vallon und durch die Deputierten Goblet und Herissé aufgenommen und in den Schriften Ge-